

LANDRATSAMT
BAD TÖLZ - WOLFRATSHAUSEN



Deutscher Hänggleiterverband e.V. im DAeC
Frau Bettina Mensing
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Peter Schöfmann
untere Naturschutzbehörde
Telefon: [08041] 505-325
Telefax: [08041] 505-372
E-Mail: peter.schoefmann@lra-toelz.de

Hausanschrift siehe unten links.
Sie finden mich in Zimmer 2.097

Unser Zeichen (bitte stets angeben) 35.303-07.15
Ihr Zeichen K/be

Ihr Schreiben vom 19.05.2014

Bad Tölz, den 22.08.2014

**Naturschutzrecht und Luftverkehrsrecht;
Antrag der Flugschule Adventure Sports auf Zulassung von Außenlandungen für Hänggleiter
und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3218/3, Gemarkung Leng-
gries**

Anlage:

1 naturschutzfachliche Stellungnahme vom 21.08.2014 i. F.

Sehr geehrte Frau Mensing,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.05.2014, mit dem Sie das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - untere Naturschutzbehörde am Zulassungsverfahren hinsichtlich des o. g. Antrags der Flugschule Adventure Sports beteiligten und um Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht baten.

Wir leiten Ihnen hierzu unsere naturschutzfachliche Stellungnahme weiter und bitten, die darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen in die luftverkehrsrechtliche Erlaubnis nach § 15 LuftVO mit aufzunehmen. Die Auflagen und Bedingungen dienen der Vermeidung bzw. Minimierung von durch die Errichtung und den Betrieb der Landefläche ggf. verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und Landschaftsbilds i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie insbesondere der Vermeidung erheblicher Störungen wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Über eine Kopie der luftverkehrsrechtlichen Entscheidung wären wir dankbar (E-Mail genügt).

Mit freundlichen Grüßen

Schöfmann

Landratsamt Bad Tölz - Wolfratshausen
Untere Naturschutzbehörde

35.303-07.15Lenggr./Ka

21.08.2014

SG 35
Herrn Schöfmann

Luftverkehrsgesetz;
Antrag auf Zulassung von Außenlandungen für Hängegleiter und Gleitsegel
gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG auf dem Grundstück FINr. 3218/3, Gmkg. Lenggrries;
Antragsteller: Fa. Adventure-Sports

Anlage: 1 Antrag

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Bestand

Bei dem als Landeplatz vorgesehenen Grundstück handelt es sich um Grünland, das derzeit als Mähweide landwirtschaftlich verhältnismäßig intensiv bewirtschaftet wird. Nördlich des Grundstücks verläuft mit einem mittleren Abstand von ca. 65 m eine Baumreihe mit älteren Bäumen. Auch entlang der südlichen Grenze und Verlängerung nach Westen stehen einzelne Gehölze, die nach Luftbildauswertung aber deutlich jünger und kleiner sind.

Beurteilung

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind mit dem Landeplatz keine direkten Eingriffe auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erwarten.

Indirekte Beeinträchtigungen können mit den Störungen durch den Flugbetrieb insbesondere von Vögeln verbunden sein.

Es ist wegen der ohnehin häufigen Störungen durch Erholungsbetrieb eher unwahrscheinlich, dass in der nördlichen Baumreihe Vogelarten (z.B. Greifvögel) brüten, die gefährdet oder selten sind.

Potenzielle Störungen können für Raufußhühner, Spechte und Eulen im Flugkorridor über dem Wald an den Abhängen des Braunecks auftreten.

Die mit luftfahrtrechtlichem Bescheid vorgeschriebenen Flugkorridore und Flughöhen für die bestehenden Startplätze am Brauneck zum Schutz solcher Arten müssen auch bei der Nutzung eines neuen Landeplatzes bis an die Waldgrenze eingehalten werden, um keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf o.g. Vogelgruppen zu bewirken.

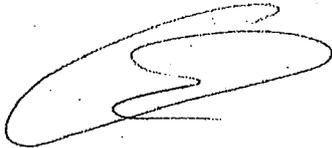
Bedingungen und Auflagen

Bedingungen

1. Der Landeplatz kann nur dann genehmigt werden, wenn kein Erfordernis für Baumfällungen im Umgriff des Landeplatzes notwendig wird.
2. Für die Nutzung des Landeplatzes müssen die vorhandenen Startplätze und die luftrechtlich genehmigten Flugkorridore und Flughöhen geeignet sein.

Auflagen

1. Von bestehenden luftrechtlich genehmigten Flugkorridoren abweichende Flugrouten dürfen nur im Notfall genutzt werden.
2. Auf dem Landeplatz dürfen keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden; dazu gehören auch Geländeanpassungen, wenn sie größer 500 m² sind.



Joachim Kaschek